



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.becker-druck.de>

Arnsberg, 1. November 2014

Nr. 44

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Bekanntmachungen

Straßen- und Wegeangelegenheiten; Planfeststellung für den Neubau der B 508 – Teil-Ortsumgehung Kreuztal (HTS – Querspange B 508) in Kreuztal (auch Stadtteile Buschhütten und Ferndorf) von Bau-km 0+000 (Anschluss an die Hüttentalstraße zwischen deren Anschlussstellen Buschhütten und Kreuztal, südlich der Liesewaldsiedlung) bis Bau-km 2+487 (Anschluss an die B 508 Kreuztal-Ferndorf – Kreuztal-Kredenbach, ca. 240 m östlich der OD-Grenze Kreuztal-Ferndorf). S. 389 – Antrag der Firma Sundwiger Messingwerk GmbH & Co. KG, Hönnetalstraße 110, 58675 Hemer vom 8. 7. 2014, auf Erteilung einer Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen bei Eisen oder NE-Metallen mit einer Gesamtkapazität von mehr als 1.500 Tonnen gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz S. 390 – Antrag der Firma Druckguss Westfalen GmbH & Co. KG, Schneidweg 37, 59590 Geseke

vom 9. 12. 2011 / 9. 10. 2014 auf Erteilung einer Genehmigung für die wesentliche Änderung der NE-Metall-Gießerei gemäß §§ 6 u. 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz S. 391

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Aufgebote der Sparkasse Bochum S. 392 + S. 393 – Beschlüsse der Sparkasse Bochum S. 393 – Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen S. 393 – Kraftloserklärungen der Sparkasse Meschede-Eslohe S. 393 + S. 394 – Beschluss der Sparkasse Soest S. 394 – Aufgebot der Sparkasse Sprockhövel S. 394 – Aufgebot der Sparkasse Werl S. 394 – Aufgebot der Sparkasse Witten S. 394 – Aufgebot der Sparkasse Wittgenstein S. 394

E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 394

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

660. Straßen- und Wegeangelegenheiten; Planfeststellung für den Neubau der B 508 – Teil-Ortsumgehung Kreuztal (HTS – Querspange B 508) in Kreuztal (auch Stadtteile Buschhütten und Ferndorf) von Bau-km 0+000 (Anschluss an die Hüttentalstraße zwischen deren Anschlussstellen Buschhütten und Kreuztal, südlich der Liesewaldsiedlung) bis Bau-km 2+487 (Anschluss an die B 508 Kreuztal-Ferndorf – Kreuztal-Kredenbach, ca. 240 m östlich der OD-Grenze Kreuztal-Ferndorf).

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 22. 10. 2014
25.04.1.11-01/10

Bekanntmachung

Anhörungsverfahren

Zur Verhandlung der im o. a. Verfahren rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen und Einwendungen wird ein Erörterungstermin durchgeführt.

Die Erörterung beginnt am **Montag, dem 1. Dezember 2014, 10.00 Uhr in der Stadthalle Kreuztal, Siegener Str. 18, 57223 Kreuztal**

In diesem Termin werden zunächst die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Versorgungsbetriebe erörtert. Sodann erfolgt die Erörterung mit den Naturschutzverbänden. Im Anschluss hieran erfolgt unmittelbar die Erörterung privat vorgebrachter Einwendungen. Voraussichtliches Ende ist um ca. 18.00 Uhr.

Bei Bedarf wird der Termin fortgesetzt am **2. Dezember 2014, am 3. Dezember 2014 und am 4. Dezember 2014, jeweils 9.00 Uhr**

ebenfalls in der Stadthalle Kreuztal. Dies wird den Teilnehmern direkt bei der Unterbrechung am jeweiligen Abend mitgeteilt. Eine weitere besondere Bekanntmachung erfolgt nicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht in jedem Fall an den genannten Tagen erörtert wird. **Vielmehr wird die Erörterung dann beendet, wenn kein Einwender/ keine Einwenderin mehr zur Erörterung anwesend ist. Nachfolgende Termine entfallen dann.**

In dem Termin werden die **rechtzeitig** erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen erörtert. Es erfolgt eine nach Sachthemen gegliederte Erörterung, d.h. vorgetragene Einwendungen, z. B. Bedarf, Lärmschutz, Schadstoffe, Umweltschutz pp., werden unabhängig von der Person des Einwenders erörtert. Die Teilnahme an den Terminen ist jedem, der Einwendungen erhoben hat oder von dem Vorhaben betroffen ist, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann, dass verspätete Einwendungen ausgeschlossen sind und dass das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist.

Zu den eingegangenen Einwendungen hat der Landesbetrieb Straßen NRW eine Gegenäußerung erstellt. Diese liegt in der Stadt Kreuztal aus. Die Personen, die in diesem Verfahren Einwendungen erhoben haben, können diese insoweit bei der Stadtverwaltung Kreuztal, Siegener Str. 5, Zimmer Nr. 210 bis zum 27. November 2014 zu den üblichen Dienstzeiten abholen. Dritte können diese Gegenäußerung nur dann entgegennehmen, wenn sie eine entsprechende Vollmacht vorlegen können.

Durch die Teilnahme an den Erörterungsterminen oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Im Auftrag:

gez. Ostermann

(294)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 389

661. Antrag der Firma Sundwiger Messingwerk GmbH & Co. KG, Hönnetalstraße 110, 58675 Hemer vom 8. 7. 2014, auf Erteilung einer Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen bei Eisen oder NE-Metallen mit einer Gesamtkapazität von mehr als 1.500 Tonnen gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 1. 11. 2014
Az.: 53-Do-0064/14/8.12.3.1-Bos

Öffentliche Bekanntmachung

Die Firma Sundwiger Messingwerk GmbH & Co. KG beantragt die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen bei Eisen oder NE-Metallen mit einer Gesamtkapazität von mehr als 1.500 Tonnen gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz.

Die Errichtung und der Betrieb der Anlage bedarf insgesamt einer Genehmigung nach § 4 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz -BImSchG -) vom 17. 5. 2013 (BGBl. I S. 1274) in Verbindung mit der Nr. 8.12.3.1 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV -) in der Neufassung

vom 2. 5. 2013 (BGBl. I S. 973) und wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Im Wesentlichen umfasst die Errichtung der Anlage folgende Maßnahmen:

1. Umnutzung bestehender Hallen als NE-Metallschrottlager

Der Betrieb der Anlage soll, wie die bisher genehmigte Gesamtanlage mehrschichtig Montag bis Sonntag von 0.00 bis 24.00 Uhr erfolgen.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen

vom **10. 11. 2014 bis einschließlich 9. 12. 2014**

bei der Bezirksregierung Arnsberg, Ruhrallee 1 - 3,
44139 Dortmund, Zimmer Nr. 623

montags bis freitags 8.30 -15.30 Uhr

bei der Stadt Hemer, Hademareplatz 44, Abteilung
Bauordnung,

montags bis donnerstags 8.00 – 16.00 Uhr,

freitags 8.00 – 12.00 Uhr

aus und können dort während der genannten Zeiten mit Ausnahme von gesetzlichen Feiertagen eingesehen werden.

Zusätzliche Terminvereinbarungen bei der Bezirksregierung Arnsberg sind im Einzelfall unter der Telefonnummer 02931/82-5487 möglich.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind in der Zeit vom **10. 11. 2014 bis einschließlich 23. 12. 2014** schriftlich bei den Stellen, bei denen der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen zur Einsichtnahme ausliegen, zu erheben. Die Einwendungen müssen die volle leserliche Anschrift der Einwenderin/des Einwenders tragen.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen werden dem Vorhabensträger sowie den am Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden und Stellen bekannt gegeben. Auf Verlangen der Einwenderin/des Einwenders wird deren/dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, in dem dann die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen erörtert werden. Der eventuelle Erörterungstermin findet am **5. 2. 2015 um 10.00 Uhr** im Sitzungssaal der Stadt Hemer (Raum 707), Rathaus, Hademareplatz 44, 58675 Hemer statt und kann, falls erforderlich, an weiteren Tagen fortgesetzt werden.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Das Recht, sich an der Erörterung zu beteiligen, haben jedoch neben den Vertretern der beteiligten Behörden und dem Vorhabensträger und dessen Beauftragte nur diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben. Zur Feststellung der Identität sind Ausweispapiere beim Erörterungstermin bereitzuhalten. Vertreter von Einwendern haben eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. Ausdrücklich wird darauf aufmerksam gemacht, dass die erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des

Antragstellers oder bei Ausbleiben von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Besondere Einladungen zum Erörterungstermin ergeben nicht. Sollte kein Erörterungstermin stattfinden, wird diese Entscheidung öffentlich bekanntgegeben.

Darüber hinaus wird die Entscheidung über den Antrag öffentlich bekannt gemacht.

Die Zustellung der Entscheidung über das Vorhaben an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Anlage gehört weiterhin zu den unter Nummer 8.7.1.1 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) genannten Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle, bei Eisen- oder Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks, mit einer Gesamtlagerkapazität von 1.500 Tonnen oder mehr.

Für diese Anlage ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 c Satz 1 UVPG anhand der Kriterien der Anlage 2 des UVPG erforderlich, ob die beabsichtigte Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die Bewertung aufgrund der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch das Vorhaben im Bereich des o.g. Standortes keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen können.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorgaben des UVPG. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die gemäß § 3 a UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung. Die Entscheidungsgründe liegen zusammen mit dem Antrag und den dazugehörigen Unterlagen bei den o. g. Stellen aus und können dort während der oben angegebenen Zeiten eingesehen werden.

Im Auftrag:

gez. Bossmeyer

(530)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 390

662. Antrag der Firma Druckguss Westfalen GmbH & Co. KG, Schneidweg 37, 59590 Geseke vom 9. 12. 2011 / 9. 10. 2014 auf Erteilung einer Genehmigung für die wesentliche Änderung der NE-Metall-Gießerei gemäß §§ 6 u. 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz

Bezirksregierung Arnsberg Lippstadt, 20. 10. 2014
53-LP-0302306.1-G 4/12-Bor

Die o.g. Firma beantragt eine Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb ihrer NE-Metall-Gießerei gemäß §§ 6 u. 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in 59590 Geseke, Schneidweg 37, Gemarkung Geseke, Flur 30, Flurstück 760.

Die beantragte Änderung umfasst im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

1. Zusätzliche **Nutzung** des Anbaus an Halle 1 sowie der Halle 4 als Gießerei-/ Produktionshalle durch die Aufstellung von Druckgießmaschinen (Nutzungsänderung);

2. **Aufstellung** von

- 2 erdgasbefeuelten Schachtschmelzöfen Striko MH II (Schmelzleistung je 1,0 t/h, Fassungsvermögen je 2,0 t) sowie

- 1 erdgasbefeuelten Schachtschmelzofen Striko MH I (Schmelzleistung 1,0 t/h, Fassungsvermögen 1,0 t, als Ersatz für den Stotek-Schachtschmelzofen).

Demontage des Schachtschmelzofen Stotek (Schmelzleistung 2 t/h).

3. **Aufstellung** 3 neuer erdgasbefeuelter Tiegelöfen (Schmelzleistung je 410 kg/h, als Ersatz für die 4 Tiegelöfen, Schmelzleistung je 380 kg/h) und **Demontage** der 4 Tiegelöfen;

4. **Aufstellung** von 4 weiteren Druckgießmaschinen mit jeweils zugehörigen Metall- und Formtrennmittel-Dosiergeräten, Entnahmeroboter und elektr. beheiztem Warmhalteofen; (12 vorhandene + 4 neue Druckgießmaschinen);

Die v.g. Anlagen sollen durchgehend von 00.00 Uhr bis 24.00 Uhr an 7 Tagen in der Woche im Schichtbetrieb betrieben werden.

Durch das geplante Vorhaben erhöht sich die Schmelzkapazität bzw. die Verarbeitungskapazität an Flüssigmetall der Aluminiumgießerei von max. 3,52 t/h bzw. 84,48 t/Tag auf max. 4,23 t/h bzw. 101,52 t/Tag.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in Verbindung mit Nr. 3.4.1 und 3.8.1 des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

Zudem gehört die Anlage zu den unter Nr. 3.5.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) genannten Anlagen zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Raffination von Nichteisenmetallen mit einer Schmelzkapazität von 4 t oder mehr je Tag bei Blei und Cadmium oder von 20 t oder mehr je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen, jeweils bis weniger als 100 000 t je Jahr.

Für diese Anlagen ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c, Satz 1 UVPG vorzunehmen.

Die Bewertung aufgrund der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch das geplante Vorhaben im Bereich des v.g. Standortes keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen können.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die gemäß § 3 a UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung. Die Entscheidungsgründe liegen im Dienstgebäude der Bezirksregierung Arnsberg, Standort Lippstadt, Lip-

peroder Str. 8, 59555 Lippstadt, Zimmer 237, aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Im Auftrag:
gez. H. Borgelt

(332) Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 391

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

663. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparkassenbuches Nr. DE23 4305 0001 0348 4926 46 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. DE23 4305 0001 0348 4926 46 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 2. 2. 2015, 9.30 Uhr vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.
W 89/14

Bochum, 16. 10. 2014

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(81) Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 392

664. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparkassenbuches Nr. DE50 4305 0001 0348 4811 02 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. DE50 4305 0001 0348 4811 02 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 2. 2. 2015, 10.00 Uhr vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.
W 90/14

Bochum, 16. 10. 2014

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(85) Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 392

665. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparkassenbücher Nrn. DE52 4305 0001 0348 5037 64, DE30 4305 0001 0348 5037 72 und DE08 4305 0001 0348 5037 80 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre der Guthaben angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbücher Nr. DE52 4305 0001 0348 5037 64, DE30 4305 0001 0348 5037 72 und DE08 4305 0001 0348 5037 80 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 2. 2. 2015, 9.00 Uhr vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparkassenbücher erfolgen wird.

W 88/14

Bochum, 16. 10. 2014

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(95) Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 392

666. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunden (ZuwSpar Plus) Nrn. DE46 4305 0001 0334 0754 13 und DE52 4305 0001 0334 0848 11 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre der Guthaben angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunden Nrn. DE46 4305 0001 0334 0754 13 und DE52 4305 0001 0334 0848 11 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 9. 2. 2015, 10.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotsstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunden anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunden erfolgen wird.

L 94/14

Bochum, 23. 10. 2014

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(88) Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 392

667. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparkassenbuches Nr. DE65 4305 0001 0325 1548 54 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. DE65 4305 0001 0325 1548 54 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 9. 2. 2015, 9.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage

des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.
B 92/14

Bochum, 23. 10. 2014

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(85) Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 392

668. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparkassenbuches Nr. DE47 4305 0001 0307 5562 74 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. DE47 4305 0001 0307 5562 74 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 9. 2. 2015, 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.
C 91/14

Bochum, 23. 10. 2014

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(85) Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 393

669. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparkassenbuches Nr. DE39 4305 0001 0305 2758 51 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. DE39 4305 0001 0305 2758 51 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 9. 2. 2015, 10.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.
K 93/14

Bochum, 23. 10. 2014

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(85) Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 393

670. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhandengekommene, am 3. 7. 2014 aufgebote-
ne Sparkassenbuch Nr. DE74 4305 0001 0300 9025
58 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt
worden.

Das Sparkassenbuch Nr. DE74 4305 0001 0300 9025
58 wird für kraftlos erklärt.

J 46/14

Bochum, 20. 10. 2014

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(57) Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 393

671. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhandengekommene, am 3. 7. 2014 aufgebote-
ne Sparkassenbuch Nr. DE59 4305 0001 0319 0651
08 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt
worden.

Das Sparkassenbuch Nr. DE59 4305 0001 0319 0651
08 wird für kraftlos erklärt.

P 45/14

Bochum, 20. 10. 2014

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(57) Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 393

672. Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen

Wir erklären das Sparkassenbuch mit der Kontonum-
mer 330 148 024, ausgestellt von der Sparkasse Hat-
tingen, hiermit gemäß Teil II Abschnitt 6.1.2.6 AVV
zum Sparkassengesetz für kraftlos.

Hattingen, 21. 10. 2014

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

(39) Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 393

673. Kraftloserklärung der Sparkasse Meschede-Eslohe

Das in Verlust geratene und mit Erklärung vom
23. 7. 2014 aufgebote-
ne Sparkassenbuch Nr. 309 082
881 wird hiermit für kraftlos erklärt.

Meschede, 23. 10. 2014

Sparkasse Meschede

Zweckverbandssparkasse der Stadt Meschede
und der Gemeinde Eslohe (Sauerland)

Der Vorstand

(48) Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 393

674. Kraftloserklärung der Sparkasse Meschede-Eslohe

Das in Verlust geratene und mit Erklärung vom 23. 7. 2014 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 309 085 249 wird hiermit für kraftlos erklärt.

Meschede, 23. 10. 2014

Sparkasse Meschede

Zweckverbandssparkasse der Stadt Meschede

und der Gemeinde Eslohe (Sauerland)

Der Vorstand

(48) Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 394

675. Beschluss der Sparkasse Soest

Die von der Sparkasse Soest ausgestellten Sparkassenbücher Nr. 310 629 712, 310 629 720, 310 629 738 werden hiermit für kraftlos erklärt.

Soest, 20. 10. 2014

Sparkasse Soest

Der Vorstand

(35) Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 394

676. Aufgebot der Sparkasse Sprockhövel

Das von der Sparkasse Sprockhövel ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 30 270 847 wird hiermit für kraftlos erklärt.

Sprockhövel, 15. 10. 2014

Sparkasse Sprockhövel

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(40) Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 394

677. Aufgebot der Sparkasse Werl

Das von der Sparkasse Werl (Zweckverbandssparkasse der Stadt Werl und der Gemeinden Wickede/Ruhr und Ense) ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 300 624 764 wird aufgebote.

Der Inhaber dieser Urkunde wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches innerhalb von drei Monaten anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Werl, 21. 10. 2014

Sparkasse Werl

Der Vorstand

gez. Heinzjörg Zemke

(60) Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 394

678. Aufgebot der Sparkasse Witten

Das Sparkassenbuch mit der Nummer 307 533 935, ausgestellt von der Sparkasse Witten, wurde als verlorene gemeldet.

Es ergeht hiermit die Aufforderung an den Inhaber des Sparkassenbuches, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Witten, 21. 10. 2014

dsh

Sparkasse Witten

Der Vorstand

gez. Schmees gez. i. A. Imming

(65) Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 394

679. Aufgebot der Sparkasse Wittgenstein

Es wird das Aufgebot für die unten näher bezeichnete Sparkassenurkunde der Sparkasse Wittgenstein beantragt.

Die Inhaber werden aufgefordert, ihre Rechte gegenüber dem Sparkassenvorstand innerhalb der nachfolgend genannten Frist anzumelden und die Urkunde vorzulegen.

Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunde.

Kontonummer 34 729 962, Aufgebotsfrist vom 1. 10. 2014 bis 1. 1. 2015

Bad Berleburg, 1. 10. 2014

Sparkasse Wittgenstein

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(73) Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 394

E

Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins

Der Verein „Okeyverein Deele e.V.“, Hagen, eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Hagen unter der Vereinsregister-Nr. VR 2562, ist aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden hiermit aufgefordert, etwaige Ansprüche unter Angabe des Grundes und der Höhe bei der Liquidatorin anzumelden

Aysen Meric, Berliner Straße 58, 58135 Hagen (31)



Foto Florian Kopp

Fair Play for Fair Life

Das Programm „Kick in ein besseres Leben“ holte Heranwachsende in Brasilien von der Straße und macht sie stark. In ihrer „zweiten Familie“ erhalten sie außerdem eine Computerausbildung. Mit Ihrer Hilfe können wir viel bewegen.

Spendenkonto Brot für die Welt:

Bank für Kirche und Diakonie
IBAN: DE10 1006 1006 0500 5005 00
BIC: GENODED1KDB

Mitglied der
actalliance

Brot
für die Welt

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: amtsblatt@bra.nrw.de zu richten.
Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,
bis 300 mm = 0,30 € pro mm,
über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

Abonnement-Bezug über becker druck, F. W. Becker GmbH:

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

Einzelstücke werden nur durch becker druck zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb:

becker druck, F. W. Becker GmbH
Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg

Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33 · amtsblatt@becker-druck.de

 **becker druck**
PRINT · DIGITAL · PUBLISHING